

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Hagener Automobil-Club
1905 e. V. im ADAC
Herrn Klaus Hasenpusch
Am Rohlande 3

58300 Wetter

| | |
|-------------------------|--|
| Stadtamt | Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen |
| Gebäude | Verwaltungsgebäude |
| Anschrift | Böhmerstr. 1 |
| Auskunft erteilt | Frau Schünadel, Zi.-Nr. 216 |
| Telefon | (02331) 207-2272 |
| Telefax | (02331) 207-2433 |
| E-Mail | Iris.schuenadel@stadt-hagen.de |
| Vermittlung | (02331) 207-5000 |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.04.2022

Mein Zeichen, Datum
32/04, 30.05.2022

36. Int. Hagen Klassik – Hagener Veteranenrallye – am 04.06.2022

Sehr geehrter Herr Hasenpusch,

nach den Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, 46 und 47 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl I S. 1565) in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mit folgenden Auflagen und Bedingungen die Erlaubnis, nach § 29 Abs. 2 StVO

- am **04.06.2022** von **8.00- 18.00h** die Hagener Veteranenrallye durchzuführen.

START: Fernuni Hagen, Universitätsstraße

ZIEL: Fernuni Hagen, Universitätsstraße

Start im 60 Sekunden Abstand, ca. 70 teilnehmende Fahrzeuge

Bereich: Hagen, EN, MK, HSK

Erreichbarer Verantwortlicher: Klaus Hasenpusch, Tel.: 0172-5343980

STRECKE:

Hagen:

Start: Fernuni, Universitätsstr., Feithstr., Berchumer Str., Sudfeldstr., Dolomitstraße, Hammacher Str., Hohenlimburger Str. (B7)), Jahnstr., Herrenstr., untere Isenbergstraße, Wilhelmstraße

MK:

Veserde: Wiblingwerder Landstraße,

Nachrodt- Wiblingwerde: L 692, In der Hardt, Bachstraße, Hellbecker Weg, Openhusener Str., Am Knerling, B 236,

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01) Kto.-Nr. 100 000 444
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 1912-460

Altena: Kleffstraße, Linscheider Bach, Lohsiepenstraße, Elleringserstr., Höhenstraße, Grüne Talstraße,

Ihmert: Westendorfstraße, Ihmerter Str., Frönsberger Str., Heider Mühle,

Garbeck: Leveringhauser Weg, Im Brauke, Langenholthäuser Str., Iserlohner Str.,

Langenholthausen: Sundener Str.,

HSK:

Sundern: Amecker Str., L 686, Silmecke, Hauptstraße, Inder Flamke, Sundener Str., L 685,

Arnsberg: Altes Feld, Wenningloher Str., Unterm Römberge, Im Seufzertal L 735, B 229,

Sundern: B 229, Wettmarsener Weg, Möringen, Grübecker Str., Asbecker Str.,

MK:

Menden: Berger Weg, Bieberkamp, Am Hennekei, Lürbker Str., Wolfskuhle, Vierhausen, Oberoesbern, Haböcken, Rohaus, Am Schwarzkopf, Nussbaumweg, Vogelrute, Schwitter Dorfstraße, Heidestraße, Fröndenberger Str., Heidestraße, Stenberg, Bahnhofstraße in Böisperde, Osterfeld, Provinzialstraße, B 233, Dullrodt, Drüppingser Str., Auf der Brüche, Eichelbergstr., Lenninghauser Weg,

Iserlohn (Hennen): Ohler Weg, Hennener Str., Scherlingerstr., Rheinermark, Alte Poststraße,

Schwerte: Reingser Weg, Reingsen, Michaelisweg, B 236,

Hagen: Tiefendorder Str., Linnufer, Verbandstraße, Industriestraße, Sauerlandstraße, Knippschildstraße, Feithstraße, Fleyer Str., Eduard- Müller- Straße, Heinitzstraße, B 54: **Märkischer Ring, Volmestraße bis zum Kreisel, Eilper Str., Frankfurter Str., Bergischer Ring (Änderung: Marktbrücke über die Volme gesperrt)**, Hochstraße, Konkordiastraße (Bustrasse, Ausnahme erteilt), Elberfelder Str., Theaterplatz, Neumarktstraße, Körnerstraße, Badstraße, Heinitzstraße, Saarlandstraße, Feithstraße, Universitätsstraße (Ziel).

Die Zustimmungen der betroffenen Behörden (Landesbetrieb Straßen NRW, Schwerte, Märkischer Kreis, HSK) liegen vor.

Allgemeine Auflagen

Die aktuelle Corona- Schutz- Verordnung ist eigenverantwortlich zu beachten.

Nach § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Auflagen:

Die Veranstaltungsteilnehmer sind auf die strikte Einhaltung der Vorschriften der StVO hinzuweisen.

Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, vor Veranstaltungsbeginn die vorgesehene Fahrtstrecke auf Befahrbarkeit zu überprüfen, da eventuell kurzfristig Baustellen im Straßenverlauf eingerichtet worden sein könnten, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

Es dürfen vorhandene und den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr freigegebene Straßen benutzt werden (keine Forst- und Wirtschaftswege).

Vorgesehene Versorgungspunkte sind nur innerhalb geschlossener Ortschaften bzw. an den Ortsrändern einzurichten.

Falls sich hinter den teilnehmenden Fahrzeugen ein Rückstau bildet, sind die Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet, an geeigneter Stelle anzuhalten und den nachfolgenden Verkehr passieren zu lassen.

Aus dem Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen können Regressansprüche gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden. Der Veranstalter hat zur Deckung des eigenen Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Eine Gewährleistung für die Befahrbarkeit der gewählten Strecken wird nicht übernommen.

Es dürfen nur für den Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge verwendet werden.

In Baustellenbereichen ist besonders vorsichtig zu fahren. Die Streckenabsicherung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

Kontrollstellen sind außerhalb der Fahrbahn einzurichten. Gegebenenfalls ist eine ausreichende Aufstellfläche zur Verfügung zu stellen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind gesäubert zu verlassen.

An Start und Ziel ist eine ausreichende Anzahl von Ordnern bereitzustellen, die auch als solche gekennzeichnet sein müssen, d. h. mindestens mit Armbinde und Warnweste, wenn nicht eine besondere Dienstkleidung getragen wird. Die Ordner sollen über 18 Jahre alt sein und haben sich verkehrsgerecht zu verhalten. Sie haben allerdings keine verkehrsregelnden Befugnisse. Sie unterliegen ebenfalls den Vorschriften der StVO. Sie haben auf das verkehrsgerechte Verhalten der Teilnehmer zu achten, ggf. die Teilnehmer auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuweisen oder bei groben Verstößen den betreffenden Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Etwaige von der Straßenverkehrsbehörde oder der Polizei bei Gefahr im Verzuge angeordnete Straßensperrungen oder Verkehrsumleitungen sind zu beachten, auch wenn die Teilnehmer dadurch gezwungen werden, von der vorgeschriebenen Fahrtroute abzuweichen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Polizeidienststellen und Vollzugsorganen unverzüglich Namen und Anschriften von Fahrtteilnehmern mitzuteilen, wenn bei Verstößen gegen Verkehrsvorschriften nur das Kennzeichen festgestellt werden konnte.

Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass sie im Straßenverkehr keine Sonderrechte genießen. Sonderprüfungen, z. B. Geschwindigkeits- oder Bremsprüfungen dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nicht stattfinden. Vor dem Start hat eine Abnahme der Fahrzeuge durch einen entsprechend befähigten Prüfer stattzufinden.

Der Focus der Veranstaltung muss auf der touristischen / geselligen Komponente liegen. Die Fahrt erfolgt als Einzelfahrt. Kolonnen- oder Verbandsfahrten haben zu unterbleiben. Geplante Fahrtunterbrechungen, auch das Abwarten der Idealzeiten, dürfen ausschließlich abseits der Fahrbahn und des Seitenstreifens erfolgen und dürfen sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

Die Teilnehmer der Veranstaltung unterliegen den Bestimmungen der StVO. Das bedeutet insbesondere, dass sich die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten an den örtlich zulässigen und auch möglichen Geschwindigkeiten zu orientieren haben. Zur Erlangung der geforderten Durchschnittsgeschwindigkeiten darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht aus diesem Grund unterschritten werden. Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.

Für Unfälle übernimmt der Veranstalter die Haftung.
Die Veranstaltungshaftpflicht wird nachweislich vom ADAC übernommen.

Auf die Sicherheit und Leichtigkeit des übrigen Straßenverkehrs ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Straßen mit starkem Fußgängerverkehr vorsichtig zu befahren.

Das Abwerfen und Verteilen von Flyern ist untersagt.

Bei Verstößen gegen die Auflagen müssen die entsprechenden Veranstaltungsteilnehmer aus der Wertung genommen werden.

Es wird untersagt, Hinweise und Markierungen zur Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen.

Hiermit wird dem Veranstalter die Genehmigung erteilt, im Stadtgebiet Hagen die Umweltzone(n) und die Fußgängerzone (Theatervorplatz) mit allen teilnehmenden Fahrzeugen und die für den Individualverkehr gesperrte Konkordiastraße am Veranstaltungstag mit Schritttempo zu befahren.

Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen der angehörten Behörden:

Stellungnahme der Polizei:

Aus Sicht der Polizei bestehen keine Gründe gegen die Durchführung der Veranstaltung.

Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen NRW:

Gegen die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung und gegen die eingereichte Streckenführung bestehen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs im Bereich der Niederlassung Südwestfalen keine Bedenken.

Baustellenbedingte Behinderungen sind zum Zeitpunkt der Veranstaltung auf den klassifizierten Straßen in diesem Bereich nicht vorgesehen. Mit baustellenbedingten Behinderungen auf Teilstrecken, die bisher noch nicht feststehen, muss gerechnet werden. In Baustellenbereichen ist besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren. Der Veranstalter sollte vor Beginn der Veranstaltung die Streckenabschnitte auf Befahrbarkeit prüfen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Veranstalter für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, allein haftet. Der Landesbetrieb NRW ist von allen Ansprüchen, auch aufgrund von Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, freizustellen. Des Weiteren wird jegliche Werbung, das Aufbringen von Markierungen und Hinweiszeichen auf der Fahrbahn nicht gestattet.

Stellungnahme der Stadt Schwerte:

Keine Bedenken.

Stellungnahme der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH:

Keine Bedenken.

Stellungnahme des Straßenbaulastträgers:

Eine Kanalbaumaßnahme im Einmündungsbereich Hohenlimburger Str. / Zur Hühnenpforte, jedoch passierbar.

Sonst auf der angegebenen Strecke keine Baumaßnahmen, die zu einer Vollsperrung führen würden.

Stellungnahme des Hochsauerlandkreises:

Keine Bedenken, ggf. ist im Bereich B229, Ortsdurchfahrt Enkhausen, die Umleitung zu fahren.

Stellungnahme des Märkischen Kreises:

Soweit die Streckenführung die Kommunen Balve, Hemer, Iserlohn und Nachrodt-Wiblingwerde betrifft, bestehen unter nachfolgenden Auflagen gegen die 36. Int. Veteranenrallye Hagen-Klassik am 04.06.2022 aus verkehrspolizeilicher und straßenverkehrlicher Sicht auf der beantragten Strecke unter folgenden Auflagen/Bedingungen und Beachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO keine Bedenken:

Dem Veranstalter ist zu untersagen, den Teilnehmern Wettkampf- oder Prüfungsaufgaben, auch Gleichmäßigkeitsprüfungen, im öffentlichen Verkehrsraum aufzuerlegen.

Gleichmäßigkeitsprüfungen in privaten oder verkehrsrechtlich gesperrten Bereichen sind davon unberührt.

Der Focus der Veranstaltung muss auf der touristischen / geselligen Komponente liegen.

Die Fahrt erfolgt als Einzelfahrt. Kolonnen- oder Verbandsfahrten haben zu unterbleiben.

Geplante Fahrtunterbrechungen, auch das Abwarten der Idealzeiten, dürfen ausschließlich abseits der Fahrbahn und des Seitenstreifen erfolgen und dürfen sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

Die Teilnehmer der Veranstaltung genießen keinerlei Sonderrechte o. ä. und unterliegen der StVO. Das bedeutet insbesondere, dass sich die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten an den örtlich zulässigen und auch möglichen Geschwindigkeiten zu orientieren haben. Zur Erlangung der geforderten Durchschnittsgeschwindigkeiten darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht aus diesem Grunde unterschritten werden (vgl. §3 Abs.2 StVO: „Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern“.)

Werbung oder sonstige Hinweisschilder /-zeichen dürfen nicht im Zusammenhang mit Verkehrszeichen gezeigt werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. VwV StVO zu § 29 StVO, RN 58 bei polizeilich festgestellten und in das Bordbuch eingetragenen Verstößen gegen die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen die betreffenden Teilnehmer aus der Wertung zu nehmen sind.

Auf den teilweisen schlechten bis sehr schlechten Straßenzustand im Kreisgebiet des Märkischen Kreises wird hiermit hingewiesen.

Weiterhin sind die Auflagen/Bedingungen des Landesbetriebes Straßenbau.NRW, RNL Südwestfalen zu beachten:

„Baustellenbedingte Behinderungen sind zum Zeitpunkt der Veranstaltung auf den klassifizierten Straßen des Märkischen Kreises nicht vorgesehen. Mit baustellenbedingten Behinderungen auf Teilstrecken, die bisher noch nicht feststehen, muss gerechnet werden. In Baustellenbereichen ist besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren. Der Veranstalter ist auf vorhandene Fahrbahnschäden hinzuweisen.

Der Veranstalter sollte vor Beginn der Veranstaltung die Streckenabschnitte auf Befahrbarkeit prüfen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Veranstalter für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, allein haftet. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein - Westfalen ist von allen Ansprüchen, auch aufgrund von Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, freizustellen. Des Weiteren wird jegliche Werbung, das Aufbringen von Markierungen und Hinweiszeichen auf der Fahrbahn nicht gestattet.“

Gleiches gilt nachträglich mitgeteilt für die Streckenführung betreffend der Kommunen Altena und Menden.

Für alle Schäden, die durch diese Veranstaltung, insbesondere durch das Verhalten ihrer Leiter und Teilnehmer oder die aus Anlass der Veranstaltung durch Zuschauer oder anderer Verkehrsteilnehmer gegenüber Polizeibeamten oder sonstigen Personen sowie Straßen und den benachbarten Grundstücken zugefügt werden, haftet der Veranstalter. Das Land NW sowie die den Streckenverlauf tangierten Gemeinden sind von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieser Veranstaltung gegen sie erhoben werden könnten.

Ich wünsche Ihrer Veranstaltung schönes, trockenes Wetter und einen guten und erfolgreichen Verlauf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Voraussetzungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Klage hat **keine aufschiebende Wirkung**. Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben.

Das Verwaltungsgericht in Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Wiener